



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz und für Digitalisierung
Nr. 2 – 36. Jahrgang – Potsdam, 16. Februar 2026

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung über die dienstliche Beurteilung von Beamtinnen und Beamten im Land Brandenburg (BeurtV) sowie zu der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Kommunales zu den fachlichen Bewährungsfeststellungen (BewährVV) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Digitalisierung vom 20. Januar 2026 (04-1.2-2025-2000/2025-036/001)	25
Personalnachrichten	29
Ausschreibungen	30

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung über die dienstliche Beurteilung von Beamtinnen und Beamten im Land Brandenburg (BeurtV) sowie zu der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Kommunales zu den fachlichen Bewährungsfeststellungen (BewährVV)

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Digitalisierung
Vom 20. Januar 2026
(04-1.2-2000/2025-036/001)

A.

Zur Durchführung der Verordnung über die dienstliche Beurteilung von Beamtinnen und Beamten im Land Brandenburg (Beurteilungsverordnung - BeurtV) vom 6. Dezember 2024 (GVBl. II Nr. 105) werden auf der Grundlage von § 9 Absatz 2 Satz 1, § 13 Absatz 1 BeurtV folgende Bestimmungen erlassen:

I. Zuständigkeit

1. Bei dem Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg sind im Beurteilungsverfahren zuständig
 - a) für alle Beamtinnen und Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes mit Ausnahme der Beamtinnen und Beamten im Bereich der Hausleitung:
 - als Entwerferin oder Entwerfer die fachlich vorgesetzte Referatsleiterin oder der fachlich vorgesetzte Referatsleiter;
 - als Beurteilerin oder Beurteiler die für Personalangelegenheiten zuständige Abteilungsleiterin oder der für Personalangelegenheiten zuständige Abteilungsleiter; die Beurteilungsentwürfe sind in Abstimmung mit der fachlich vorgesetzten Abteilungsleiterin oder dem fachlich vorgesetzten Abteilungsleiter zu erstellen und über diese oder diesen der Beurteilerin oder dem Beurteiler vorzulegen. Die fachlich vorgesetzten Abteilungsleitungen sind auch in eine Erörterung nach § 10 Abs. 3 Satz 3 BeurtV einzubeziehen.
 - b) für alle Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes mit Ausnahme der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter und der Beamtinnen und Beamten im Bereich der Hausleitung:
 - als Entwerferin oder Entwerfer die fachlich vorgesetzte Abteilungsleiterin oder der fachlich vorgesetzte Abteilungsleiter für die Referatsleiterinnen und Referatsleiter sowie die fachlich vorgesetzte Referatsleiterin oder der fachlich vorgesetzte Referatsleiter für die Referentinnen und Referenten;
 - als Beurteilerin oder Beurteiler die Staatssekretärin oder der Staatssekretär;
 - die Beurteilungsentwürfe sind der Beurteilerin oder dem Beurteiler über die für Personalangelegenheiten zuständige Abteilung vorzulegen; die Beurteilungsentwürfe für die Referentinnen und Referenten sind in Abstimmung mit der fachlich vorgesetzten Abteilungsleiterin oder dem fachlich vorgesetzten Abteilungsleiter zu erstellen; die fachlich vorgesetzten Abteilungsleitungen sind auch in eine Erörterung nach § 10 Abs. 3 Satz 3 BeurtV einzubeziehen,
 - c) für Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter:
 - als Entwerferin oder Entwerfer die Staatssekretärin oder der Staatssekretär;
 - als Beurteilerin oder Beurteiler die Ministerin oder der Minister.
 - d) im Bereich der Hausleitung:
 - aa) für die Leiterin oder den Leiter des Ministerbüros und die Referatsleiterinnen oder Referatsleiter sowie die persönliche Referentin oder den persönlichen Referenten der Ministerin oder des Ministers:
 - als Entwerferin oder Entwerfer und Beurteilerin oder Beurteiler die Ministerin oder der Minister,
 - bb) für die persönliche Referentin oder den persönlichen Referenten der Staatssekretärin oder des Staatssekretärs:
 - als Entwerferin oder Entwerfer und Beurteilerin oder Beurteiler die Staatssekretärin oder der Staatssekretär,
 - cc) für die übrigen Beamtinnen und Beamten:
 - als Entwerferin oder Entwerfer die fachlich vorgesetzte Referatsleiterin oder der fachlich vorgesetzte Referatsleiter;
 - als Beurteilerin oder Beurteiler die Staatssekretärin oder der Staatssekretär.
2. Im Geschäftsbereich der Präsidentin oder des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts sind im Beurteilungsverfahren zuständig
 - a) für die Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes bei den Amtsgerichten mit Ausnahme des Amtsgerichts Potsdam
 - als Entwerferin oder Entwerfer die Direktorin oder der Direktor des Amtsgerichts;
 - als Beurteilerin oder Beurteiler die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts.
 - b) für alle anderen Beamtinnen und Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes
 - als Entwerferin oder Entwerfer die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter;
 - als Beurteilerin oder Beurteiler die Präsidentin oder der Präsident oder die Direktorin oder der Direktor des Gerichts.
 - c) für die Beamtinnen und Beamten der Sozialen Dienste der Justiz
 - als Entwerferin oder Entwerfer die zuständige Dezentnerin oder der zuständige Dezerment bei dem Oberlandesgericht;
 - als Beurteilerin oder Beurteiler die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts.

- d) für die Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter bei den Landgerichten und dem Amtsgericht Potsdam als Entwerferin oder Entwerfer und Beurteilerin oder Beurteiler die Präsidentin oder der Präsident des Gerichts.
- e) für die Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes am Oberlandesgericht sowie für die Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter am Oberlandesgericht als Entwerferin oder Entwerfer die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Oberlandesgerichts; als Beurteilerin oder Beurteiler die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts.
3. Im Geschäftsbereich der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg sind im Beurteilungsverfahren zuständig
- a) für die Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes als Entwerferin oder Entwerfer die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter; als Beurteilerin oder Beurteiler die Präsidentin oder der Präsident des Gerichts.
- b) für die Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes mit Ausnahme der Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter als Entwerferin oder Entwerfer die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Gerichts als Beurteilerin oder Beurteiler die Präsidentin oder der Präsident des Gerichts.
- c) für die Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter als Entwerferin oder Entwerfer und Beurteilerin oder Beurteiler die Präsidentin oder der Präsident des Gerichts.
4. Im Geschäftsbereich der Präsidentin oder des Präsidenten des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg sind im Beurteilungsverfahren zuständig
- a) für alle Beamtinnen und Beamten mit Ausnahme der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters als Entwerferin oder Entwerfer die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter; als Beurteilerin oder Beurteiler die Präsidentin oder der Präsident des Gerichts.
- b) für die Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter als Entwerferin oder Entwerfer und Beurteilerin oder Beurteiler die Präsidentin oder der Präsident des Gerichts.
5. Im Geschäftsbereich der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts des Landes Brandenburg sind im Beurteilungsverfahren zuständig
- a) bei den Staatsanwaltschaften:
- aa) für die Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes: als Entwerferin oder Entwerfer die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter; als Beurteilerin oder Beurteiler die Leitende Oberstaatsanwältin oder der Leitende Oberstaatsanwalt,
- bb) für die Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes, des höheren Dienstes sowie des Staatsanwaltsdienstes: als Entwerferin oder Entwerfer die Abteilungsleiterin I oder der Abteilungsleiter I; als Beurteilerin oder Beurteiler die Leitende Oberstaatsanwältin oder der Leitende Oberstaatsanwalt.
- b) bei der Generalstaatsanwaltschaft:
- aa) für alle Beamtinnen und Beamten mit Ausnahme derjenigen des höheren Dienstes: als Entwerferin oder Entwerfer die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter; als Beurteilerin oder Beurteiler die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt.
- bb) für die Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes und die Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter: als Entwerferin oder Entwerfer die oder der mit Personalangelegenheiten betraute Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter; als Beurteilerin oder Beurteiler die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt.
6. Im Geschäftsbereich der Präsidentin oder des Präsidenten des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg sind im Beurteilungsverfahren zuständig
- a) bei den Sozialgerichten:
- aa) für alle Beamtinnen und Beamten mit Ausnahme der Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter: als Entwerferin oder Entwerfer die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident; als Beurteilerin oder Beurteiler die Präsidentin oder der Präsident.
- bb) für die Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter: als Entwerferin oder Entwerfer und Beurteilerin oder Beurteiler die Präsidentin oder der Präsident.
- b) bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg:
- aa) für alle Beamtinnen und Beamten mit Ausnahme der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters und der Bezirksrevisorin oder des Bezirksrevisors: als Entwerferin oder Entwerfer die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter; als Beurteilerin oder Beurteiler die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Landessozialgerichts.
- bb) für die Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter und die Bezirksrevisorin oder den Bezirksrevisor: als Entwerferin oder Entwerfer die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Landessozialgerichts; als Beurteilerin oder Beurteiler die Präsidentin oder der Präsident des Landessozialgerichts.
7. Im Geschäftsbereich der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg ist im Beurteilungsverfahren bei den Arbeitsgerichten für alle Beamtinnen und Beamten als Entwerferin oder Entwerfer und Beurteilerin oder Beurteiler die Direktorin oder der Direktor des Gerichts zuständig.

8. Im Geschäftsbereich der Leiterinnen und Leiter der Justizvollzugsanstalten und der Leiterin oder des Leiters der Sicherungsverwahrungsvollzugseinrichtung sind im Beurteilungsverfahren zuständig
- a) für die Leiterinnen und Leiter der Justizvollzugsanstalten und die Leiterin oder den Leiter der Sicherungsverwahrungsvollzugseinrichtung:
als Entwerferin oder Entwerfer die Leiterin oder der Leiter des für Personalangelegenheiten des Justizvollzuges zuständigen Referates im Ministerium der Justiz und für Digitalisierung;
als Beurteilerin oder Beurteiler die Leiterin oder der Leiter der für den Justizvollzug zuständigen Abteilung im Ministerium der Justiz und für Digitalisierung.
 - b) für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Leiterinnen und Leiter der Justizvollzugsanstalten und der Sicherungsverwahrungsvollzugseinrichtung, die Vollzugsleiterinnen und -leiter, die Beamtinnen und Beamten des höheren Verwaltungsdienstes:
als Entwerferin oder Entwerfer die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter beziehungsweise die Leiterin oder der Leiter der Sicherungsverwahrungsvollzugseinrichtung;
als Beurteilerin oder Beurteiler die Leiterin oder der Leiter der für den Justizvollzug zuständigen Abteilungsleitung im Ministerium der Justiz und für Digitalisierung.
 - c) für die Anstaltsärztinnen und -ärzte, die Leiterin oder den Leiter der Sozialtherapeutischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel und die weiteren Bediensteten, die der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter direkt unterstellt sind:
als Entwerferin oder Entwerfer und Beurteilerin oder Beurteiler die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter,
 - d) für die Psychologinnen und Psychologen, Sozialarbeiterinnen und -arbeiter und die übrigen Anstaltsärztinnen und -ärzte:
als Entwerferin oder Entwerfer, soweit eingesetzt, die Vollzugsleiterin oder der Vollzugsleiter beziehungsweise die Leiterin oder der Leiter der Sozialtherapeutischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel;
als Beurteilerin oder Beurteiler die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter.
 - e) für alle anderen Bediensteten der Justizvollzugsanstalten:
als Entwerferin oder Entwerfer der Beurteilung die oder der jeweilige unmittelbare Vorgesetzte, im Falle einer unmittelbaren Mehrfachunterstellung die unmittelbaren Vorgesetzten gemeinsam;
als Beurteilerin oder Beurteiler die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter.
9. In der Deutschen Richterakademie – Tagungsstätte Wustrau – und in der Justizakademie des Landes Brandenburg ist im Beurteilungsverfahren als Entwerferin oder Entwerfer und Beurteilerin oder Beurteiler die Direktorin oder der Direktor der Richterakademie bzw. die Leiterin oder der Leiter der Justizakademie zuständig.
- Für die Leiterin oder den Leiter der Justizakademie ist als Entwerferin oder Entwerfer die für Personalangelegenheiten zuständige Abteilungsleiterin oder der für Personalangelegenheiten zuständige Abteilungsleiter im Ministerium der Justiz und für Digitalisierung zuständig und als Beurteilerin oder Beurteiler die Staatssekretärin oder der Staatssekretär.
10. Bei dem Zentralen IT-Dienstleister der Justiz des Landes Brandenburg (ZenIT) sind im Beurteilungsverfahren zuständig
- a) für alle Beamtinnen und Beamten:
als Entwerferin oder Entwerfer und Beurteilerin oder Beurteiler die Direktorin oder der Direktor des ZenIT.
 - b) für die Direktorin oder den Direktor des ZenIT:
als Entwerferin oder Entwerfer die fachlich vorgesetzte Abteilungsleiterin oder der fachlich vorgesetzte Abteilungsleiter im Ministerium der Justiz und für Digitalisierung;
als Beurteilerin oder Beurteiler die Staatssekretärin oder der Staatssekretär.
11. Bei dem Brandenburgischen IT-Dienstleister (ZIT-BB) sind im Beurteilungsverfahren zuständig
- a) für die Erste Geschäftsführerin oder den Ersten Geschäftsführer des ZIT-BB
als Entwerferin oder Entwerfer die fachlich vorgesetzte Abteilungsleiterin oder der fachlich vorgesetzte Abteilungsleiter im Ministerium der Justiz und für Digitalisierung;
als Beurteilerin oder Beurteiler die Staatssekretärin oder der Staatssekretär.
 - b) für die Zweite Geschäftsführerin oder den Zweiten Geschäftsführer des ZIT-BB
als Entwerferin oder Entwerfer die Erste Geschäftsführerin oder der Erste Geschäftsführer des ZIT-BB;
als Beurteilerin oder Beurteiler die Staatssekretärin oder der Staatssekretär.
 - c) für die Geschäftsbereichsleiterin oder den Geschäftsbereichsleiter 1
als Entwerferin oder Entwerfer und als Beurteilerin oder Beurteiler die Erste Geschäftsführerin oder der Erste Geschäftsführer des ZIT-BB.
 - d) für die Geschäftsbereichsleiterin oder den Geschäftsbereichsleiter 2, 3 und 4 des ZIT-BB
als Entwerferin oder Entwerfer die Zweite Geschäftsführerin oder der Zweite Geschäftsführer des ZIT-BB;
als Beurteilerin oder Beurteiler die Erste Geschäftsführerin oder der Erste Geschäftsführer des ZIT-BB.
 - e) für alle Dezernatsleiterinnen und Dezernatsleiter des Geschäftsbereichs 1 des ZIT-BB
als Entwerferin oder Entwerfer die Geschäftsbereichsleiterin oder der Geschäftsbereichsleiter 1;
als Beurteilerin oder Beurteiler die Erste Geschäftsführerin oder der Erste Geschäftsführer des ZIT-BB.

- f) für alle Beamtinnen und Beamten des Geschäftsbereichs 1 des ZIT BB mit Ausnahme der Dezernatsleiterinnen und Dezernatsleiter als Entwerferin oder Entwerfer die fachlich vorgesetzte Dezernatsleiterin oder der fachlich vorgesetzte Dezernatsleiter;
als Beurteilerin oder Beurteiler die Erste Geschäftsführerin oder der Erste Geschäftsführer des ZIT-BB.
- g) für alle Dezernatsleiterinnen und Dezernatsleiter der Geschäftsbereiche 2, 3 und 4 des ZIT-BB als Entwerferin oder Entwerfer die fachlich vorgesetzte Geschäftsbereichsleiterin oder der fachlich vorgesetzte Geschäftsbereichsleiter;
als Beurteilerin oder Beurteiler die Zweite Geschäftsführerin oder der Zweite Geschäftsführer des ZIT-BB.
- h) für alle Beamtinnen und Beamten der Geschäftsbereiche 2, 3 und 4 des ZIT BB mit Ausnahme der Dezernatsleiterinnen und Dezernatsleiter als Entwerferin oder Entwerfer die fachlich vorgesetzte Dezernatsleiterin oder der fachlich vorgesetzte Dezernatsleiter;
als Beurteilerin oder Beurteiler die Zweite Geschäftsführerin oder der Zweite Geschäftsführer des ZIT-BB.

II. Beurteilung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger

Bei der Beurteilung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sind die sich aus ihrer sachlichen Unabhängigkeit (§ 9 RPfG) ergebenden Beschränkungen zu beachten. Die Beurteilung ist so zu fassen, dass sie nicht eine unzulässige Wertung einer selbstständig getroffenen Entscheidung im Einzelfall oder in bestimmten Fällen enthält. Bereits jeder Anschein einer Einflussnahme auf künftige in sachlicher Unabhängigkeit zu treffende Entscheidungen ist zu vermeiden. Eine allgemeine Bewertung der Leistungen ist auch in diesem Bereich zulässig und geboten.

Diese Grundsätze gelten entsprechend für die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher und die Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, soweit sie ihre Tätigkeit in sachlicher Unabhängigkeit ausüben.

B.

Zur Durchführung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Kommunales (MIK) zu den fachlichen Bewährungsfeststellungen (BewährVV) vom 22. Mai 2020 (ABl. S. 531) werden auf der Grundlage von Ziffern 6.7 und 6.8 BewährVV folgende Bestimmungen erlassen:

I. Bewährungsfeststellende und Entwerfende

Die unter Abschnitt A. I. geregelten Zuständigkeiten gelten für die Bewährungsfeststellung entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Beurteilerin oder der Beurteiler die oder der Bewährungsfeststellende ist.

II. Bewährungsfeststellung für ein Amt mit leitender Funktion

Die Bewährungsfeststellung für ein Amt mit leitender Funktion nach Nummer 3.2 der BewährVV ist auf der Grundlage einer in entsprechender Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der Beurteilungsverordnung (BeurtV) erstellten dienstlichen Beurteilung unter weiterer Berücksichtigung von Befähigung und Eignung vorzunehmen.

C.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt an dem auf deren Verkündung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung der Staatssekretärin im Ministerium der Justiz „Ausführungsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten im Landesdienst (BeurtVV) und zu den fachlichen Bewährungsfeststellungen (BewährVV)“ vom 5. Mai 2021 (JMBl S. 38) außer Kraft.

Potsdam, den 20. Januar 2026

Der Minister der Justiz und für Digitalisierung

Dr. Benjamin Grimm

Personalnachrichten

Ministerium der Justiz und für Digitalisierung

Ernannt:

zur **Ministerialrätin**: Regierungsdirektorin Paulina Dahlke;
Regierungsrätin (Beamtin auf Lebenszeit): Regierungsrätin
Nicole Böttcher

Ruhestand:

Oberamtsrat Wolfgang Hänsel

Wusterhausen, Justizinspektorin Sarah Klebeg vom Landgericht Frankfurt (Oder) an das Landgericht Cottbus, Justizinspektorin Annalena Emilia Günther vom Amtsgericht Prenzlau an das Amtsgericht Königs Wusterhausen

Ruhestand:

Erster Justizhauptwachtmeister Torsten Wulf aus Luckenwalde, Erste Justizhauptwachtmeisterin Gudrun Klemm aus Brandenburg an der Havel

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Ernannt:

zur **Vorsitzenden Richterin am Oberlandesgericht**: Richterin am Oberlandesgericht Andrea Kretschmann; zum **Vizepräsidenten des Landgerichts**: Direktor des Amtsgerichts Jan Boecker in Frankfurt (Oder); zur **Richterin am Amtsgericht – als die ständige Vertreterin eines Direktors –**: Richterin am Landgericht Nicole Fried in Nauen; zur **Richterin/zum Richter am Landgericht**: Richterin Tina Brinkema in Neuruppin und Richter Hakon Maria Schneider in Potsdam; zur **Richterin am Amtsgericht/zum Richter am Amtsgericht**: Richterin Benita Herz in Potsdam, Richterin Theresia Schwär und Richter Matthias Thiele in Brandenburg an der Havel; zur **Richterin/zum Richter**: Assessorinnen Dr. Lucy Chebout und Maika Stegemann, Assessoren Patrick Müller, Dr. Stephan Szalai und Timon Omar El-Sherif; zur **Justizamtsinspektorin**: Justizhauptsekretärin Anke Ehlert in Brandenburg an der Havel; zur **Justizinspektorin auf Probe/zum Justizinspektor auf Probe**: Claudia Agotz in Frankfurt (Oder), Marvin Dominik Babig in Eberswalde, Anna Lysann Buß in Brandenburg an der Havel, Theresa Kuschke in Frankfurt (Oder), Etienne Wille in Brandenburg an der Havel, Paul Wendlandt in Potsdam, Jessica Töpfer in Zossen, Linda Thesenvitz in Frankfurt (Oder), Julius Schade und Derya Payam in Brandenburg an der Havel, Lena Marie Nix und Paul Moritz in Zehdenick, Charleen Sophie Matschke in Prenzlau, Chiara Chantalle Mertin in Zehdenick, Luise Friederike Cecilie Legat in Prenzlau, Luisa Kempf in Bad Freienwalde (Oder), Laura Heyer in Frankfurt (Oder), Henrike Hesse in Schwedt (Oder) und Josephine Dorn in Oranienburg; zur **Ersten Justizhauptwachtmeisterin/zum Ersten Justizhauptwachtmeister – A6**: Justizhauptwachtmeister Heiko Warkentin in Bad Freienwalde (Oder), Justizhauptwachtmeisterin Marion Blume in Eberswalde, Justizhauptwachtmeister Martin Franke in Strausberg

Versetzt:

Justizinspektor Maximilian Güttler vom Landgericht Frankfurt (Oder) an das Amtsgericht Königs Wusterhausen, Justizoberinspektor Rico Schulze vom Amtsgericht Bad Liebenwerda an das Amtsgericht Senftenberg, Justizoberinspektorin Stefanie Schaller vom Amtsgericht Königs Wusterhausen an das Amtsgericht Potsdam, Justizinspektorin Katharina Güttler vom Amtsgericht Frankfurt (Oder) an das Amtsgericht Königs

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

zur **Staatsanwältin**: Staatsanwältin (Richterin auf Probe) Stephanie Drabo in Cottbus

Entlassen:

Staatsanwältin (Richterin auf Probe) Dr. Miriam Hollstein in Neuruppin

Verwaltungsgerichtsbarkeit

Ernannt:

zur **Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts**: Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Winnie Steinau in Potsdam; zur **Vorsitzenden Richterin am Verwaltungsgericht**: Richterin am Verwaltungsgericht Laura Scharfenberg in Potsdam; zur **Richterin auf Probe/zum Richter auf Probe**: Assessorin Sophia Saebisch in Cottbus, Assessoren Dr. Johannes Kevekordes und Felix Neubert in Potsdam; zum **Richter (kraft Auftrags)**: Kriminaloberrat Stefan Lenschow in Potsdam;

Ruhestand:

Richter am Verwaltungsgericht Hartmut Horn aus Potsdam

Arbeitsgerichtsbarkeit

Ernannt:

zur **Richterin**: Assessorin Rita Dix in Frankfurt (Oder)

Finanzgerichtsbarkeit

Ernannt:

zur **Richterin am Finanzgericht**: Richterin (kraft Auftrags) Katharina Klammer

Notarinnen und Notare

Notaramt erloschen:

Notar Dr. Stephan Szalai in Neuenhagen bei Berlin

Ausschreibungen

Ministerium der Justiz und für Digitalisierung

I.

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegesehen:

- bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht

eine Stelle für eine **Vorsitzende Richterin** oder einen **Vorsitzenden Richter** am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 3 BbgBesO)
- bei dem Landgericht Potsdam

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Landgericht (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO)

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist unter den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 BbgRiG möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Da im Bereich der Vorsitzenden Richterinnen und Richter am Brandenburgischen Oberlandesgericht Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie insoweit besonders aufgefordert, sich zu bewerben (§ 7 Absatz 4 LGG).

Die Ausschreibung der Stelle bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht steht unter dem Vorbehalt des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen und richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg.

Die Ausschreibung der Stelle bei dem Landgericht Potsdam richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter auf Probe aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg.

Bewerbungen sind bis zum **15. März 2026** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Präsidialrates und des Richterwahlausschusses einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber bei Stellen ab der Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO, die bis zum 30. November 1971 geboren sind, eine Mitteilung

des Bundesarchivs – Stasi-Unterlagen-Archiv – zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik eingeholt wird.

II.

Rücknahme einer Stellenausschreibung

Die im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 15. Juli 2024 veröffentlichte Ausschreibung einer Stelle für eine Direktorin oder einen Direktor des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO) bei dem Amtsgericht Schwedt/Oder wird zurückgenommen.

III.

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegesehen:

- bei dem Amtsgericht Schwedt/Oder

eine Stelle für eine **Direktorin** oder einen **Direktor** des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO)

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Frauen sind besonders aufgefordert sich zu bewerben, da sie in diesem Bereich unterrepräsentiert sind (§ 7 Absatz 4 LGG Brandenburg).

Eine Teilzeitbeschäftigung ist unter den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 BbgRiG möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Zur Besetzung der Stelle ist die Gewährung eines Sonderzuschlags gemäß § 48 Absatz 1 Nummer 1 BbgBesG in Höhe von 10 Prozent des Anfangsgrundgehalts der Besoldungsgruppe R 2 für die Dauer von 3 Jahren vorgesehen, sofern dies für die Bewerberin oder den Bewerber mit einem Wechsel des Dienstortes verbunden ist.

Bewerbungen sind bis zum **15. März 2026** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Präsidialrates und des Richterwahlausschusses einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesarchivs – Stasi-Unterlagen-

Archiv – zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

IV.

Im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 2025 ist folgende Stellenausschreibung erfolgt:

„Es wird Bewerbungen für die folgende[...] Stelle[...] entgegengesehen:

- bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder)

eine Stelle für eine **Oberstaatsanwältin** oder einen **Oberstaatsanwalt**
(Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO)

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist nach Maßgabe der beamtenrechtlichen Regelungen (§§ 78 ff. des Landesbeamtengesetzes) möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Da Frauen in dem Bereich der Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Die Ausschreibung der R 2-Stelle richtet sich ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und -bewerber, die bereits im staatsanwaltschaftlichen Dienst des Landes Brandenburg tätig sind.

[...]

Bewerbungen sind bis zum **15. November 2025** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten – auch durch die Mitglieder des Gesamtstaatsanwaltschaftsrates – einverstanden sind.“

Auf diese Ausschreibung sind bisher keine Bewerbungen von Frauen eingegangen. Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst im Land Brandenburg diese Ausschreibung erneut veröffentlicht. Frauen werden nochmals besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind bis zum **28. Februar 2026** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des

Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

V.

Im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 15. Dezember 2025 ist folgende Stellenausschreibung erfolgt:

„Es wird – unter dem Vorbehalt des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Sozialgericht Frankfurt (Oder)

eine Stelle für eine **Richterin** am Sozialgericht – als weitere Aufsicht führende Richterin – oder einen **Richter** am Sozialgericht – als weiterer Aufsicht führender Richter –
(Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist unter den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 BbgRiG möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und -bewerber aus der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg.

Bewerbungen sind bis zum **15. Januar 2026** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Präsidialrates und des Richterwahlausschusses einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesarchivs – Stasi-Unterlagen-Archiv – zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik eingeholt wird.“

Auf die Ausschreibung dieser Stelle sind bisher keine Bewerbungen von Frauen eingegangen. Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst im Land Brandenburg die Ausschreibung dieser Stelle erneut veröffentlicht. Frauen werden nochmals besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind bis zum **28. Februar 2026** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des

Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

VI.

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei dem Sozialgericht Neuruppin
eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Sozialgericht
(Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO R).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist unter den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 BbgRiG möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung der Stelle richtet sich ausschließlich an Veretzungsbewerberinnen und -bewerber aus der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg.

Bewerbungen sind bis zum **15. März 2026** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Präsidialrates und des Richterwahlausschusses einverstanden sind.

Der Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg

Im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 15. Dezember 2025 ist folgende Stellenausschreibung erfolgt:

„Es wird Bewerbungen für folgende Stellen entgegengesehen:

- zwei Stellen für eine **Oberregierungsrätin/einen Oberregierungsrat** (Besoldungsgruppe A 14) bei der Staatsanwaltschaft Potsdam
- eine Stelle für eine **Justizoberamtsrätin/einen Justizoberamtsrat** (Besoldungsgruppe A 13) in der Verfahrenspflegestelle bei der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg,

Diese Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Bewerberinnen und Bewerber aus dem Geschäftsbereich des Generalstaatsanwalts des Landes Brandenburg.

Es kommen nur Beamtinnen und Beamte in Betracht, deren letzte Beförderung mindestens ein Jahr zurückliegt bzw. deren Probezeit seit einem Jahr beendet ist (§ 20 Absatz 3 LBG).

Der Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt und lädt Frauen ausdrücklich zu einer Bewerbung ein.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung steht unter dem Vorbehalt des Vorliegens der haushaltsrechtlichen und haushaltswirtschaftlichen Voraussetzungen für die Stellenbesetzung.

Bewerbungen sind bis zum 15. Januar 2026 auf dem Dienstweg an den Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg, 14767 Brandenburg an der Havel zu richten.“

Auf diese Ausschreibung sind bisher keine Bewerbungen von Frauen eingegangen. Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst im Land Brandenburg diese Ausschreibung erneut veröffentlicht. Frauen werden nochmals besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind bis zum **15. März 2026** auf dem Dienstweg an den Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg, 14767 Brandenburg an der Havel zu richten.